

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
"Wohngebiet Backhausbreite" Gemeinde Barleben**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Avacon AG	15.01.2016	- Bezug auf das Schreiben vom 28.12.2015 gibt die Avacon AG zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben durch die Avacon AG geplant. - Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest- / Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dies der Avacon AG spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon AG abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss und die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat. - Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Die Avacon ist an der weiteren Planung zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbaugebungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Aus den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes ist kein Erfordernis zur Umverlegung von Leitungen zu erkennen. - Die Hinweise betreffen Bau- und Erschließungsarbeiten. Sie bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner weiteren Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.01.2016	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine Veränderung der Lage der Anlagen darf nur mit Zustimmung erfolgen. Es wird gefordert, die Deutsche Telekom unverzüglich zu informieren, wenn während der Planungs- oder Bauphase festgestellt	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungen befinden sich im öffentlichen Raum und sind durch die Planänderung nicht betroffen.	kein Beschluss erforderlich

			wird, dass die vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für die Bauvorbereitung (Materialbeschaffung, Vertragsgestaltung) zwingend erforderlich.		
3.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	18.01.2016	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9(3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14(2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14(9). - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit durch die bauausführenden Betriebe zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen die Hinweise keiner weiteren Behandlung. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
4.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	22.01.2016	- Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor. - Geologie: Bezüglich des Entwurfes der Änderung des Bebauungsplanes gibt es nach derzeitigem Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
5.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	21.01.2016	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Es wird als Planungsunterlage die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte verwendet. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 01.08.2010 mit der Einheitsgemeinde Barleben ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung dieser Daten lizenziert. Daher ist auf dem verwendeten Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte der folgende vollständige	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Quellenvermerke waren bereits in den Planunterlagen enthalten. Sie wurden aktualisiert.	kein Beschluss erforderlich

			Quellenvermerk anzubringen: [ALK/10/2014] © LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de / A18/1-14012/2010. Auf den Ausschnitten aus der Topographischen Karte lautet der vollständige Quellenvermerk: [TK10/07/2010] LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) 18/1-14012/2010.		
6.	Landesverwaltungsamt	01.02.2016	- Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: In ca. 1,2 km Entfernung zum Plangebiet befindet sich der genehmigte Hubschraubersonderlandeplatz des Druckzentrums Barleben. Es wird auf die daraus entstehende Lärmemission hingewiesen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Es wurde festgestellt, dass durch die Maßnahme keine Belange berührt sind, die den Aufgabenbereich als obere Abfallbehörde berühren. Innerhalb der Umgrenzung des Geltungsbereiches befinden sich keine Deponien in Zuständigkeit des LVwA. - Hinweis: Die Belange des Bodenschutzes werden durch die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen. - Obere Immissionsschutzbehörde: Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich auch keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die geplante Änderung nicht berührt. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange des Referates 405 - Abwasser als obere Wasserbehörde im LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Das Landesverwaltungsamt verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
7.	Landkreis Börde	01.02.2016	- SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Oberste Landesplanungsbehörde hat mitgeteilt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist.	kein Beschluss erforderlich

			LSA. S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Aus Sicht der Kreisplanung bestehen zur Planänderung keine Einwände oder Bedenken. - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken. - Fachdienst Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Gegen die Änderung bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. - Immissionsschutz: Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken. - Wasserwirtschaft: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet soll so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des § 55 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich, hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan und im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist für diesen Bereich der Ortslage die Versickerung vor Ort festgesetzt worden. In den Festlegungen zum Bebauungsplan wird festgeschrieben, dass die Grundstücksbesitzer ihr Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück zu belassen haben. Es ist sicherzustellen, dass dieses schadlos erfolgen kann und nicht abfließendes Niederschlagswasser benachbarte Grundstücke übertreten kann. In Einzelfällen kann nach Antrag im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsumfanges Niederschlagswasser der Grundstücke in die öffentlichen Sickeranlagen eingeleitet werden. Für die Verkehrsflächen wurden ebenfalls zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers Sickeranlagen errichtet. Diese dürfen durch die Baumaßnahmen nicht verkleinert werden. Die Wartung und Pflege der Anlagen hat entsprechend der geltenden Empfehlungen zu erfolgen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Bedenken oder Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der zulässige Grad der Versiegelung wird im Plangebiet nicht geändert. Die GRZ bleibt unverändert. Der Sachverhalt betrifft somit nicht die vorgelegte Änderung und bedarf im vorliegenden Bauleitplanverfahren keiner Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	--	--	--

			- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. - Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem SG Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirktes In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes zu informieren.	- Der Sachverhalt ist gesetzlich geregelt und ist somit zu beachten. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens und sind zu beachten. Im Rahmen der Abwägung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.	
8.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	25.01.2016	- Nach Prüfung der Unterlagen wurde unter Bezug auf §13(2) Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) festgestellt, dass die Änderung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Die Änderungen umfassen die Erweiterung der überbaubaren Flächen und die Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen bei gleichzeitiger Begrenzung der Firsthöhe. Der Geltungsbereich der 5. Änderung beträgt 1.050 m². Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2(2) Nr.10 LEntwG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung / Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
9.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	28.01.2016	- Gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Planungsregion Magdeburg gibt es derzeit keine in Aufstellung befindlichen Ziele, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	- Die landesplanerische Stellungnahme stellt fest, dass das Planvorhaben nicht raumbedeutsam ist.	
10.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)	28.01.2016	- Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken oder weitere Anregungen. Der WWAZ stimmt dem Entwurf zu.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich